

**Achte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Economics der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOECO –**

Vom 29. November 2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOECO – vom 20. Juli 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2017, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach dem Verweis „Art. 43 Abs. 5 Satz 2,“ der Verweis und das Wort „Art. 58 Abs. 1 und“ sowie nach den Worten „FAU folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
2. In § 1 werden das Wort „Fachprüfungsordnung“ durch die Worte „Fachstudien- und Prüfungsordnung“ ersetzt, die Worte „konsekutiven und nicht konsekutiven“ gestrichen und das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.
3. Die Regelung in § 2 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWISO** ist der Abschluss in einem Bachelorstudiengang im Fach Volkswirtschaftslehre bzw. Economics sowie der Bachelorabschluss Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt VWL an der FAU gemäß der **FPO BA WiWi**. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWISO** werden anerkannt:

1. alle anderen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorabschlüsse
2. ein Bachelorabschluss in Mathematik,
3. ein Bachelorabschluss in einem sozial- oder verhaltenswissenschaftlichen Studiengang,
4. ein Bachelorabschluss in einem naturwissenschaftlichen Studiengang,
5. ein Bachelorabschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang,
6. ein (Bachelor-)Abschluss in einem (wirtschafts-)rechtlichen Studiengang.

(2) ¹Als weitere Unterlage im Sinne der Nr. 2.3.3 der **Anlage** zur **MPOWISO** ist ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) zu erbringen. ²Der Nachweis nach Satz 1 kann insbesondere durch die Vorlage von Schulzeugnissen (Fremdsprachenerwerb über mindestens 5 Jahre bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, Abschlussnote oder ggf. Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre muss mindestens der deutschen Notenstufe 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkten entsprechen) geführt werden. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Bewerberin bzw. der

Bewerber den ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder die Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erworben hat.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit hervorragenden Erstabschlüssen nach Abs. 1 Satz 1 wird gemäß Ziffer 5.1 **Anlage MPOWISO** direkter Zugang zum Masterstudiengang Economics gewährt, wenn sie den entsprechenden Studiengang mit der Note 1,9 oder besser abgeschlossen haben. ²Bewerberinnen und Bewerber, deren Gesamtnote des Abschlusses nach Abs. 1 eine schlechtere Note als 2,89 aufweist, gelten als ungeeignet und erhalten einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ³Für Abschlüsse, die anderen Notensystemen entstammen, gelten § 12 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 **MPOWISO** entsprechend.

(4) Alle Bewerberinnen und Bewerber, denen nicht bereits nach Abs. 3 der direkte Zugang zum Masterstudiengang gewährt werden kann und die einen Abschluss nach Abs. 1 mit der Note 2,89 oder besser vorweisen können, müssen folgende weitere Unterlagen im Sinne Nr. 2.3.3 der **Anlage** zur **MPOWISO** vorlegen, soweit vorhanden:

1. Nachweis über Auslandsaufenthalte (Auslandsstudium oder -semester, Auslandspraktika, anderweitige Auslandsberufserfahrung) von mindestens 3 Monaten (zusammenhängend); der Nachweis kann z. B. durch ein ausländisches Transcript of Records oder einen sonstigen Leistungsnachweis der jeweiligen Hochschule bzw. ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis des jeweiligen Arbeitgebers erbracht werden.
2. Nachweise über einschlägige Praktika (Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Konzepte in Praxis oder Forschung); der Nachweis kann z. B. durch einen Arbeitsvertrag, ein Arbeits- oder Praktikumszeugnis oder sonstigen Tätigkeitsnachweis des jeweiligen Arbeitgebers geführt werden.

(5) ¹Die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber nach Abs. 4 wird auf zwei weiteren Stufen bewertet. ²In der zweiten Stufe nach Abs. 6 können maximal 100 Punkte erreicht werden, die Bewertung der dritten Stufe lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“ (vgl. Abs. 7). ³Bewerberinnen bzw. Bewerber, die in der zweiten Stufe 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung. ⁴Werden in der zweiten Stufe zwischen 69 und 50 Punkte erreicht, schließt sich die dritte Stufe an. ⁵Werden in der zweiten Stufe weniger als 50 Punkte erreicht, gelten Bewerberinnen und Bewerber als ungeeignet und erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

(6) In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach Nr. 2.3 **Anlage MPOWISO** und Abs. 4 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Nr. 5.2.1 **Anlage MPOWISO** bewertet:

1. ¹Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen; Bewertung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) (max. 50 Punkte). ²Die Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen wird wie folgt bewertet:
 - a) Qualität des bisherigen Hochschulabschlusses (maximal 30 Punkte):

Abschlussnote	Punkte (maximal 30 Punkte)	
	Fachspezifisch (Gewichtung 1,0)	Fachverwandt (Gewichtung 0,8)
1.9	30	24
2	27	21.6
2.1	24	19.2
2.2	21	16.8

2.3	18	14.4
2.4	15	12
2.5	12	9.6
2.6	9	7.2
2.7	6	4.8
2.8	3	2.4

- b) Durchschnittsnote der Kernfächer (Mikroökonomie, Makroökonomie, Mathematik, Ökonometrie und Statistik) (maximal 20 Punkte):

Durchschnittsnote	Punkte (maximal 20 Punkte)
1.9	20
2	18
2.1	16
2.2	14
2.3	12
2.4	10
2.5	8
2.6	6
2.7	4
2.8	2

2. ¹Fachspezifische Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten; Bewertung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) (max. 50 Punkte). ²Die Punktevergabe errechnet sich hier wie folgt:

- a) Umfang an Kompetenzen, die im Kernbereich der VWL (siehe Nr. 1 Satz 2 Buchst. b)) erbracht worden sind (maximal 25 Punkte, Punkte in Zwischenbereichen werden linear hochgerechnet vergeben).

Umfang (in ECTS-Punkten)	Punkte (maximal 25 Punkte)
75	25
65	20
55	15
45	10
35	5
25	0

- b) Umfang an Kompetenzen, die in methodischen Bereichen, d.h. Mathematik, Statistik und Ökonometrie, erbracht worden sind.

Umfang (in ECTS-Punkten)	Punkte (maximal 25 Punkte)
25	25
20	20
15	15
10	10
5	5
0	0

3. ¹Extracurrikulare, sonstige Qualifikationen, die anhand der unter Abs. 2 und Abs. 4 genannten Nachweise beurteilt werden. ²Es werden für:
- a) einschlägige Auslandsaufenthalte 3 Punkte,
 - b) einschlägige Praktika 2 Punkte und
 - c) englische Sprachkenntnisse über dem vorausgesetztem Niveau B2 des GER 5 Punkte vergeben.

³Die Beurteilung der extrakurrikularen Qualifikationen entfällt, falls auf Basis der Qualität des bisherigen Studienabschlusses (Nr. 1) und der fachspezifischen Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten (Nr. 2) zusammen weniger als 50 Punkte erzielt wurden.

(7) ¹In der dritten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.3 **Anlage MPOWISO** wird das Diskurs- und Anwendungsvermögen der Bewerberinnen und Bewerber hinsichtlich ihrer fachspezifischen Qualifikationen bewertet, die Erfolgsvoraussetzungen für das Studieren eines forschungsorientierten und auf selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten ausgerichteten Studienganges sind. ²Die Bewertung erfolgt durch ein Zugangsgespräch i. S. d. Nr. 5.2.2 **Anlage MPOWISO**. ³Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten. ⁴Das im Gespräch gezeigte Diskurs- und Anwendungsvermögen wird gemäß der Notenskala § 19 Abs. 2 **MPOWISO** bewertet. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die in der dritten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens eine Bewertung mit „befriedigend“ oder besser erreichen, werden als geeignet eingestuft und zum Studiengang zugelassen. ⁶Abs. 5 Satz 5 gilt entsprechend.“

4. In § 3 Abs. 3 und 4 wird jeweils die Abkürzung „**MPOWIWI**“ durch die Abkürzung „**MPOWISO**“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „erstens darin,“ das Wort „es“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Kombination aus diesen“ das Zeichen „;“ und die Worte „§ 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt“ angefügt.

6. In § 5 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die achte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in § 2 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.“

7. In der Anlage wird in der Erläuterung ²⁾ unterhalb der Tabelle das Wort „Prüfungsordnung“ durch das Wort „**(Fach-)Prüfungsordnung**“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in § 2 (Ifd. Nr. 3) für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Mai 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 29. November 2019.

Erlangen, den 29. November 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 29. November 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. November 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. November 2019.